



*Freundeskreis
Heppenheim - Le Chesnay e.V.*

Les Amis du Jumelage



Satzung

vom 18. Februar 1991

in der Fassung der Änderungen vom 14. November 1994,
vom 22. Februar 2002 und vom 03. März 2017

Freundeskreis Heppenheim – Le Chesnay e.V.
Nr. 657)

(Eingetragen im Vereinsregister AG Bensheim

Bankverbindung:

Sparkasse Starkenburg Heppenheim
Konto Nr.:DE 105095146900 10 276 460
BIC: HELADEF 1 HEP

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „*Freundeskreis Heppenheim – Le Chesnay e.V.*“. Vereinssitz ist Heppenheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist als Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- a) Der „Freundeskreis Heppenheim – Le Chesnay e.V.“ setzt sich zum Ziel, die persönlichen Kontakte mit den Bürgern der französischen Partnerstadt zu pflegen, um so die friedliche Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen in Europa zu unterstützen.
- b) Es ist die besondere Aufgabe des Vereins, die Partnerschaft zwischen den Städten Le Chesnay und Heppenheim zu festigen und weiterzuführen. Hierzu ermöglicht er freundschaftliche Beziehungen zwischen den Bürgern dieser Städte und pflegt und fördert den gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen sowie insbesondere den Austausch von Jugendlichen durch Bereitstellung materieller und organisatorischer Hilfen und Beschaffung der notwendigen Informationen.
- c) Der Verein unterstützt die Aktivitäten der Stadtverwaltung hinsichtlich der genannten Städtepartnerschaft und kann umgekehrt von der Kreisstadt unterstützt werden.
- d) Politisch, konfessionell und weltanschaulich ist der Verein neutral.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, auch wenn sie außerhalb Heppenheims oder von Le Chesnay wohnt.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zu dem Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Streichung
- Tod

- a) Der Austritt ist mit ¼-jähriger Kündigungsfrist zum Jahresende dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhörung vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig.

- c) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten voll entrichtet. Die Streichung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Wahl der Beisitzerinnen / Beisitzer
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird oder wenn der Vorstand dies aus wichtigen Gründen einstimmig beschließt.

- d) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

- e) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- f) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

- b) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechner und dem Schriftführer.

- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechner. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- d) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - einem vom Magistrat entsandten Vertreter, soweit die Kreisstadt Heppenheim Vereinsmitglied ist.

- e) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- f) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Der Rechner trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen werden durch den Rechner unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters vorgenommen. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein.

- g) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zu Erfüllung ihrer übernommenen Aufgaben können die Beisitzerinnen / Beisitzer, in Absprache mit dem Vorstand, weitere Mitglieder hinzuziehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Kreisstadt Heppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Städtepartnerschaft Heppenheim – Le Chesnay zu verwenden hat. Im Zweifelsfall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanz-amtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Februar 1991 einstimmig beschlossen.

Sie wurde in § 7 Abs. e) durch die Mitgliederversammlung vom 14. November 1994 geändert.

Sie wurde in § 7 Abschnitte b) und d), § 8 Abschnitte d) und e) und § 9 durch die Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2002 geändert.

Sie wurde in § 7 Abs. d) durch die Mitgliederversammlung vom 03. März 2017 zuletzt geändert

Mitgliedsbeitrag nach § 5a:

- | | | |
|---|---|------------|
| ➤ | Erstmitglieder | 15,00 Euro |
| ➤ | Zweit-oder Drittmittglied einer Familie
(weitere Familienmitglieder sind beitragsfrei) | 7,50 Euro |
| ➤ | Jugendliche Einzelmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
bei bestehendem Ausbildungsverhältnis, Studium,
Zivil-oder Wehrdienst bis zum 27. Lebensjahr | 7,50 Euro |